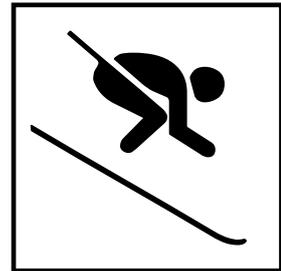


Ski-Club Hameln e.V.

Satzung



Ski-Club Hameln e.V. *Satzung*

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SKI-CLUB HAMELN e.V. Er hat seinen Sitz in Hameln und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln eingetragen. Er gehört dem Landessportbund (LSB), dem Niedersächsischen Skiverband (NSV) und dem Deutschen Skiverband (DSV) an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es, Skisport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und zu entwickeln.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in §1 genannten Organisationen geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehender Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 4 Gliederung des Vereins

a) Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

- 1) Kinder zwischen 6 und 12 Jahren;
- 2) Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren;
- 3) Erwachsene (ab 18 Jahre).

b) Der Verein besteht aus folgenden Sparten:

- 1) Alpiner Skilauf;
- 2) Nordischer Skilauf;
- 3) Tourenwesen;
- 4) Ausgleichssport (wie Skigymnastik, Waldlauf, Wassersport, etc.).

Die Sparten sind nicht nach Geschlechtern getrennt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann auf Antrag die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied seine Bereitschaft erklärt hat, den Vereinsbeitrag durch Bankeinzug erheben zu lassen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu, der endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Förderung des Vereins in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung und Rückgabe des Mitgliedsausweises unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) wenn ein Mitglied unbekannt verzogen ist, aufgrund eines Vorstandsbeschlusses;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.
- Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die während der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§7) kann nur in den nachstehend beschriebenen Fällen erfolgen;

- a) wenn die in §10 beschriebenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn ein Mitglied seinem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entschließung ist dem Betroffenen durch Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse dieser Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) in allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Vereinsmitgliedschaft entstehenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich den Ehrenrat bzw. die in §1 der Satzung genannten Organisationen anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Die Mitgliedschaft in einem der Vereinsorgane b) und c) ist ein Ehrenamt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in §13 genannten Aufgaben einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 15 Tagen oder Anzeige in der Lokalzeitung mit gleicher Einberufungsfrist. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §19 und 20.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Beiratsmitglieder;
- c) Ernennung der Ehrenmitglieder
- d) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr;
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 14 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Beirates;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr (bei Bedarf);
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge;
- g) Verschiedenes.

§ 15 Vereinsvorstand

- a)
1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. dem Schriftwart
 5. dem Sportwart
 6. dem Tourenwart
 7. dem Mitgliederwart
 8. dem Jugendwart
 9. dem Presse- und Werbewart
- b) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende jeweils mit dem Kassenwart handelnd.
- d) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann dafür eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins: Mitglieder des Vorstandes im Sinne des Absatzes a) erhalten für ihre Vorstandsarbeit jeweils maximal 100€ pro Jahr. Sollte ein Vorstandsmitglied mehrere Vorstandsposten im Sinne des Absatzes a) einnehmen, gilt ebenfalls die Obergrenze von 100€ pro Jahr. Die Entscheidung über die Zahlung obliegt allen Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des Absatzes a). Sie erfolgt für jedes Geschäftsjahr gesondert.

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

§ 17 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer Ehrenrat.

- b) Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Am Schluss des Geschäftsjahres schließt er die Bücher ab und übergibt die Gesamtabrechnung mit allen Belegen den Kassenprüfern. Für die Hauptversammlung arbeitet er den Kassenbericht aus und bereitet den Voranschlag für das nächste Jahr vor.
- c) Der Schriftwart erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- d) Der Sportwart bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er leitet den Sportausschuss. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der Vereinsmeisterschaften und er koordiniert die Teilnahme an Verbandsmeisterschaften und anderen überregionalen Wettkämpfen. Er verwaltet das dem Verein gehörende Sportgerät und führt darüber eine Inventarliste.
- e) Der Tourenwart ist für die Durchführung von Skitouren und Wanderungen aller Art sowie die Vergabe der Skitourenabzeichen und die Teilnahme am Vereinstourenwettbewerb (auf Landesebene) zuständig.
- f) Der Mitgliederwart kümmert sich um die sozialen Belange der Mitglieder. Er unterstützt den Schriftwart in seiner Arbeit (z.B. Vereinsstatistik).
- g) Der Jugendwart wird von der Vereinsjugend (im Alter von 10- bis 18 Jahren) gewählt. Hierzu muss eine schriftliche Einladung 14 Tage zuvor erfolgen. Diese Wahl muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Im Falle der Ablehnung muss ein neuer Jugendwart vorgeschlagen werden. Der Vorstand hat das Recht, das Amt bis zur endgültigen Besetzung kommissarisch zu besetzen. Der Jugendwart hat sämtliche Jugendlichen des Vereins in allen außersportlichen Vereinsangelegenheiten zu betreuen. Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Sportwart.
- h) Der Presse- und Werbewart hat in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattung an die Presse, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.

§ 18 Beirat

- a) Sportausschuss
Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Sportwart, ihm beigeordnet sind der 1. und 2. Vorsitzende. Dem Sportausschuss gehören alle Übungsleiter sämtlicher Sparten (siehe §4b) an. Die Ausschusssitzungen werden vom Sportwart einberufen und geleitet.
- b) Kassenprüfer
Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer (mind. 2 Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;

Wiederwahl einmal zulässig) haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, über deren Ergebnis sie ein Protokoll anzufertigen und dem 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung zu berichten haben.

c) Festausschuss

Der Festausschuss bereitet gesellige Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Vorstand vor und führt sie durch. Er besteht aus zwei Personen, die von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt werden (Wiederwahl ist zulässig).

d) Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und müssen über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §8.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- 1) Verwarnung
- 2) Verweis
- 3) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
- 4) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ehrenrat ist nur dann beschlussfähig, wenn seine Mitglieder vollständig anwesend sind.

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe außer Ehrenrat sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung mündlich oder schriftlich durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt wurde.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor Versammlungsbeginn befugt. Die Vorschrift des §12 bleibt unberührt.

Später ein-gehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen soll ein Protokoll geführt werden. Es soll Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge und das Abstimm-ergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesen sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschie-nenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögens-gegenstände sind Eigentum des Vereins, ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Begleichung etwaiger Verbind-lichkeiten – an den Niedersächsischen Skiverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 23 Datenschutz

a)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogenen Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

b)

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS- GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS- GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS- GVO

c)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. (Quelle:© Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. 27)

Einzelheiten zur Gewährleistung und Umsetzung des Datenschutzes regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

Der Vorstand wird zum Beschluss und zur Änderung der Datenschutzordnung ermächtigt.

Hamel, 20. April 1993

gez. Bernd Lippmann
1. Vorsitzender

gez. Antje Zink
2. Vorsitzende

gez. Wilfried Katz
Kassenwart

Hamel, den 15. Oktober 2009

gez. Heidi Bültemeier
1. Vorsitzende

gez. Konrad Schreitmüller
2. Vorsitzender

gez. Michael Bufe
Kassenwart

Hamel, den 25. April 2019



Marin Schaffarz
1. Vorsitzender



Konrad Schreitmüller
2. Vorsitzender



Martin Heinke
Kassenwart

Der Verein wurde am 3. Oktober 1969 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hameln unter der Nummer VR 636 eingetragen. Die Neufassungen der Satzung wurden am 27. September 1982, am 25. Oktober 1993, am 15. Oktober 2009, am 25. April 2019 hinzugefügt.

Die nachstehenden Anmerkungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Gründung des Vereins am 25.04.1969

Verlegung des Vereinsregisters zum Amtsgericht Hannover unter der Nummer VR 100165.

Erläuterungen zu den Satzungsänderungen:

<i>Änderung</i>	<i>am 15.08.1982</i>	
<i>Änderung</i>	<i>am 20.04.1993</i>	<i>(zum Erlangen der Gemeinnützigkeit.)</i>
<i>Änderung</i>	<i>am 15.10.2009</i>	<i>Aufteilung §15 a -c, Einfügung Absatz d</i>
<i>Satzungsabschrift</i>	<i>vom 25.10.1993</i>	
	<i>am 16.10.2010</i>	<i>(durch H-J Redeker)</i>
<i>Änderung</i>	<i>am 20.04.2012</i>	<i>(§15c neu, lt. JHV-Protokoll vom 20.04.2012)</i>
<i>Neue Satzung</i>	<i>am 27.04.2018</i>	<i>(durch H. Bültemeier)</i>
<i>Änderung</i>	<i>am 17.07.2018</i>	<i>(§23 neu.)</i>
<i>Neue Satzung</i>	<i>am 01.01.2019</i>	
<i>Ausgabe</i>	<i>am 25.04.2019</i>	